

Jugendordnung der

Jugendfeuerwehr

Teltow



1.Name,Wesen,Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr Teltow /Ruhlsdorf ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Teltow. Sie gehören der ``Deutschen Jugendfeuerwehr`` im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren, sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Teltow nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3. Als unmittelbare Einheit der Freiwilligen Feuerwehr Teltow untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Stadtwehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Teltow, der sich dazu des Stadtjugendwartes bedient.
- 1.4. Der Stadtjugendwart sowie seine Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige mit entsprechender Fachausbildung sein.

2.Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Teltow/Ruhlsdorf mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Fahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit den Jugendfeuerwehr und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied und deren gesetzlichen Vertreter die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10-17 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.

3.2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Stadtwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Teltow.

3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4.Rechte und Pflichten

4.1. jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,

4.1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden und

4.1.3. die Organe zu wählen.

4.2. jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

4.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.

4.2.2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und

4.2.3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1. Bei Verstößen gegen die Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

5.1.1. Ermahnung unter vier Augen

5.1.2. Verweis vor der Jugendfeuerwehr und

5.1.3. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

5.2. Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich nach Beratung im Jugendausschuss vom Stadtjugendwart erteilt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses vom Stadtwehrführer der Feuerwehr Teltow ausgesprochen.

5.3. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied/gesetzlichen Vertreter das Recht des Widerspruches zu. Der Widerspruch muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Stadtwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden, der über den Widerspruch entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Teltow/Ruhlsdorf erlischt,

6.1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes

6.2. durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten

6.3. aus Wunsch des Mitgliedes oder

6.4. durch Ausschluss

7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Teltow /Ruhlsdorf sind

7.1. die Mitgliederversammlung

7.2. der Jugendausschuss

7.3. der Stadtjugendwart und seine Stellvertreter

8. Die Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Stadtjugendwart im Einvernehmen des Stadtwehrlführer der Freiwilligen Feuerwehr Teltow mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden .

8.2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

8.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden Mitglieder vorhanden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit erfasst, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Stadtjugendwart hat die beratene Stimme.

8.4 .Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8.4.1. Wahl des Jugendausschusses

8.4.2. Genehmigung des Jahresberichtes

8.4.3. Entlastung des Jugendausschusses

8.4.4. Verabschiedung des Dienstplanes

8.4.5. Beratung und Beschluss über eingebrachte Anträge.

8.5. Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern-bzw. Informationsabend stattfinden.

9. Der Jugendausschuss

9.1. Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er wird vom Stadtjugendwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.

9.2. der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

9.2.1. Stadtjugendwart und seine Stellvertreter

9.2.2. Jugendsprecher

9.2.3. Schriftwart

9.2.4. zwei Beisitzer

9.3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

9.4. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

9.4.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.4.2. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Stadtwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Teltow

9.4.3 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

9.4.4. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Stadtwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Teltow

10. Schriftgut

10.1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes. Für die Überwachung und Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Stadtjugendwart verantwortlich.

10.2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr Teltow/Ruhlsdorf bzw. Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

Für die Weiterleitung ist der Stadtjugendwart verantwortlich.

10.3. Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Mitgliederversammlung aufnehmen.

11. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

11.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Gruppenstärke betragen.

11.2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Bei Ausscheiden der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

Der Verlust von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen ist umgehend dem Stadtjugendwart anzuzeigen.

12.Ausbildung,Einsatz,Jugendarbeit

12.1. Die Feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr Teltow unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die Praktische Ausbildung an den Geräten.

12.2. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr Teltow/Ruhlsdorf erfolgt Frühestens vom 17.Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischen Ausbildung und mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs) erstrecken und muss stets in Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrkameraden erfolgen.

12.3. Die Jugendarbeit wird in die regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

12.4. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendwart ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung und dem Stadtwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Teltow zu genehmigen.

13.Soziale Sicherung

13.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehrunfallkasse Frankfurt/Oder versichert.

13.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der UVV ist ganz besonders zu achten.

13.3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

14.Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr Teltow/Ruhlsdorf

14.1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Teltow/Ruhlsdorf entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Dienst übernommen werden.

14.2. In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.

15.Schlussbestimmung

15.1. Diese Jugendordnung wurde am 14.06.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Manuel Druel

Stadtjugendwart

Maximilian Würfel

Schriftwart

15.2. Diese Jugendordnung wurde am 18.06.2012 vom Stadtwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Teltow betätigt.

Karl-Heinz Natusch

Stadtwehrführer